Berufseingangsphase

Rechtsquellen

- o Art. 12/sexies, Landesgesetz Nr. 24 vom 12. Dezember 1996
- Beschluss der Landesregierung Nr. 313 vom 13. April 2021
- o Rundschreiben des Bildungsdirektors Nr. 25 vom 10. Juni 2024

Welche Lehrpersonen sind in der Berufseingangsphase?

- o Alle Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschule, die mit gültigem Studientitel oder mit Lehrbefähigung und befristetem Arbeitsvertrag erstmals in den Schuldienst eintreten.
- Das Dienstverhältnis muss spätestens ab 30. September des Bezugsschuljahres bestehen und bis voraussichtlich wenigstens 30. April dauern.
- Die Unterrichtsverpflichtung muss wenigstens 7 (Klassenlehrpersonen der Grundschule) bzw.
 6 (alle anderen Lehrpersonen) Wochenstunden betragen.

Ausnahme: Lehrpersonen, die bereits in ihrem ersten Unterrichtsjahr einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen. Sie sind im Berufsbildungs- und Probejahr.

Gültigkeit der Berufseingangsphase und der Probezeit

180 Tage effektiver Dienst an der Schule

Sollte eine Lehrperson aufgrund von unvorhersehbaren längeren Abwesenheiten in der Berufseingangsphase weniger als 180 Tage Dienst leisten, wird die Probezeit aufgeschoben und muss im darauffolgenden Schuljahr erneut abgeleistet werden.

Berufsbegleitende Verpflichtungen der Lehrperson

- o Fortbildung (28 Stunden)
- Praxisreflexion in Gruppen (9 Stunden)
- Kollegiale Hospitation (10 Stunden, mind. 2 kollegiale Hospitationen = 2 Besuche und 2 Gegenbesuche mit einer Fachkollegin/einem Fachkollegen oder einer Kollegin/einem Kollegen)
- Dokumentation der beruflichen Entwicklung

Dafür ist insgesamt ein Zeitaufwand von 60 Stunden vorgesehen.

Die Angebote und Termine der Begleitveranstaltungen zur Berufseingangsphase werden jährlich mit Mitteilung der Abteilungsdirektorin der Pädagogischen Abteilung bekanntgegeben.

Die Teilnahme an den berufsbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend. Die Schulführungskraft ermöglicht der Lehrperson die Teilnahme an den Veranstaltungen. Eine Abwesenheit der Lehrperson kann nur über das Sekretariat der Schule entschuldigt werden.

Ein spezifisches Bildungsguthaben wird von der Schulführungskraft gewährt. (Beschluss der LR 313/2021 und Rundschreiben 25/2024)

Zusammenarbeit mit dem Tutor/der Tutorin

Die Schulführungskraft ernennt für die Begleitung in der Berufseingangsphase eine Tutorin/ einen Tutor.

Bewertung der Probezeit

Während der Berufseingangsphase befindet sich die Lehrperson auch in der Probezeit. Diese dient dazu, das Vorhandensein der grundlegenden beruflichen Kompetenzen zu überprüfen. Am Ende der Berufseingangsphase bewertet die Schulführungskraft die Probezeit (Bewertungsraster). Bei einer negativen Bewertung kann die Probezeit ein einziges Mal wiederholt werden.